

3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung (AbwS) vom 02.11.2015

Aufgrund von § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 16.07.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 02.11.2015 beschlossen:

I. Änderungen

Der § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder durch eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Klärteich) gereinigt wird
ab 01.01.2020 4,54 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Klärteich) angeschlossen sind, beträgt die Gebühr
ab 01.01.2020 1,41 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr
ab 01.01.2020 28,33 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr
ab 01.01.2020 60,69 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird
ab 01.01.2020 0,41 Euro je Quadratmeter versiegelte
Grundstücksfläche (€/m²)“

II. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönwölkau, den 16.07.2020

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal


Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.